An den / die behandelnde(n) Arzt/Ärztin:

Die/Der von Ihnen behandelte Patientin/Patient hält sich aufgrund eines gültigen Schengen-Visums in der Bundesrepublik Deutschland auf. Dieses Visum läuft in absehbarer Zeit aus, so dass die Person grundsätzlich verpflichtet ist, rechtzeitig das Vertragsgebiet der Schengen-Staaten zu verlassen.

Die Verlängerung eines Schengen-Visums ist nach den rechtlichen Vorgaben nur in <u>eng begrenzten</u> Ausnahmefällen zulässig.

Hierbei hat die Ausländerbehörde u.a. zu prüfen, ob Tatsachen geltend gemacht werden, die eine Verlängerung des Schengenvisums wegen schwerwiegender persönlicher Belange (z.B. gravierende Erkrankung) rechtfertigen.

<u>Hierzu sind in dem grundsätzlich fachärztlichen Attest folgende Punkte anzugeben:</u>

- Zeitpunkt des Arztbesuches und des Behandlungsbeginns
- Ausführliche Diagnose und Therapiebeschreibung, insbesondere
 - zur Medikation
 - welche sonstigen Maßnahmen ggf. zusätzlich eingeleitet werden
- Voraussichtliche Behandlungsdauer
- Geplante Kontrolltermine / weitere Untersuchungen
- Könnte die weitere Behandlung auch im Heimatland des Patienten vorgenommen werden bzw. warum muss die Behandlung zwingend in Deutschland durchgeführt werden?
- Reise- und Transportfähigkeit des Patienten
- Grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit des Arztes/der Ärztin für eventuelle Rückfragen

Die Ausländerbehörde kann in begründeten Fällen das ausgestellte Attest durch einen Amtsarzt überprüfen lassen, Auch eine nochmalige Untersuchung des Patienten / der Patientin durch den Amtsarzt kann angeordnet werden.